

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 15. April 2021

35. Stück

128. COVID-19-Sondervorschriften für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen – Festlegung des Rektorates

128. COVID-19-Sondervorschriften für Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen – Festlegung des Rektorates

Das Rektorat legt in Umsetzung der Bestimmungen des § 1 Abs 1 des „Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG)“, BGBl I 2021/76, zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie im Zuge von Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden für das Sommersemester 2021 ab 12.04.2021 Folgendes fest:

1. Studierende müssen für die Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren **im theoretisch-medizinischen Bereich** zu Beginn der Lehrveranstaltung einen negativen Test auf COVID-19 (Antigen oder PCR) vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist und den Erfordernissen der jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung entspricht. Die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Beibringung des gültigen Testergebnisses liegt bei der/dem Studierenden. Sollte die Lehrveranstaltung die Dauer von fünf Tagen (Mo – Fr) überschreiten, ist erneut ein negatives COVID-19 Testergebnis vorzulegen.

2. Studierende müssen für die Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren **im klinischen Bereich** zu Beginn der Lehrveranstaltung einen negativen Test auf COVID-19 vorlegen, der den Erfordernissen der jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung entspricht. Der Test wird zu Beginn der Lehrveranstaltung einmal pro Woche (Mo – Fr) vor Ort durchgeführt.

3. Ungeachtet eines negativen COVID-19 Testergebnisses sind die gültigen COVID-19 Schutzmaßnahmen (ua Tragen einer FFP2-Maske, Abstandswahrung) einzuhalten. Darüberhinaus wird ausdrücklich festgehalten, dass eine bereits erfolgte Impfung gegen COVID-19 nicht von der Testpflicht entbindet.

4. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter ist für die Kontrolle des Vorliegens des negativen Testergebnisses verantwortlich.

5. Die Teilnahme an mündlichen, schriftlichen oder praktischen Präsenzprüfungen bei Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminaren ist nur nach Vorlage eines negativen Tests auf COVID-19 (Antigen oder PCR), der nicht älter als 48 Stunden ist und den Erfordernissen der jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung entspricht, möglich. Die Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Beibringung des gültigen Testergebnisses liegt bei der/dem Studierenden.

Diese Regelung gilt nicht für Computer-basierte interdisziplinäre Gesamtprüfungen (KMP, MCQ).

6. Für die Teilnahme an Wahlfachvorlesungen mit wenigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern in Präsenz gelten die Bestimmungen von Punkt 1., 3. und 4.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten
